

Statuten

Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Die SP Richterswil-Samstagern ist in der Gemeinde RICHTERSWIL ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Ihr Sitz ist in Richterswil-Samstagern.

Die SP Richterswil-Samstagern bildet eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Horgen sowie der Kantonalen und Schweizerischen SP und anerkennt deren Statuten und Richtlinien.

Art. 2 Zweck

Die SP Richterswil-Samstagern setzt sich ein für die Verwirklichung der im Parteiprogramm der SP Schweiz festgelegten Ziele.

Insbesondere soll versucht werden, diese Gedanken innerhalb der obengenannten Gemeinde zu verwirklichen und Einfluss auf die Politik der Gemeinde zu nehmen.

Sie erfüllt diese Aufgaben vor allem durch:

- Mitarbeit in der Politik der Gemeinde
- Politische Bildungs- und Informationsarbeit
- Aufstellung und Unterstützung von Kandidat:innen für politische Ämter
- Zusammenarbeit in Sachfragen mit gleichgesinnten Organisationen

Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

Mitglied der SP Richterswil-Samstagern können Personen werden, welche die Statuten und das Parteiprogramm anerkennen. Diese Anforderungen werden durch eine Anmeldung auf der Webseite der SP Schweiz gewährleistet.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Sektionsvorstand hat das Ablehnungsrecht. Mitglieder der SP Richterswil-Samstagern sind zugleich Mitglied der SP des Kantons Zürich und der SP Schweiz.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus der Partei ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 5 Ausschluss

Die Sektion kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst oder bei einer Mitgliedschaft bei einer anderen Partei, von der Partei ausschliessen.

Vor einem Entscheid ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss bei der SP Kanton Zürich Rekurs einlegen.

Wer aus der Partei ausgeschlossen ist, kann nur nach Anhörung derjenigen Instanz, welche den Ausschluss verfügt hat, wieder aufgenommen werden.

Ein Mitglied, das trotz mehrmaliger Mahnung unentschuldigt während zwei Jahren keine Mitgliederbeiträge bezahlt hat, gilt als aus der Partei ausgetreten.

Art. 6 Rechte und Pflichten

Den Mitgliedern stehen die statutarischen und gesetzlichen Mitwirkungsrechte zu.

Jedes Mitglied ist in jedes Amt innerhalb der Partei wählbar.

Die Mitglieder haben den ordentlichen Jahresbeitrag, bestehend aus dem Mitgliederbeitrag, dem Parteiausgleichsbeitrag sowie einem allfälligen Behördenmitgliederbeitrag zu bezahlen. Im Eintrittsjahr sind Neumitglieder vom PAB befreit, dafür bleibt der Beitrag im Austrittsjahr fällig.

Art. 7 Sympathisant:innen

Es besteht die Möglichkeit, Sympathisant:in der SP Richterswil-Samstagern zu sein.

Die Sympathisant:innen erhalten die Informationen der Sektion, sind aber von den Rechten und Pflichten der Mitglieder ausgeschlossen.

Organisation

Art. 8 Parteiorgane

Die Parteiorgane sind:

- Die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisor:innen

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

Alljährlich findet in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahrs die ordentliche Generalversammlung statt. Dieser fallen folgende Geschäfte zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes, sowie Decharge Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen und Anträge
- Wahl des Vorstands und der Revisor:innen
- Ehrungen

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus erfolgt grundsätzlich per Mail mit der Jahresrechnung.

Anträge sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der GV bekannt zu geben. Sie sind grundsätzlich per Mail zu einzureichen.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Fünftel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Es gilt das einfache Mehr; bei gleicher Stimmenzahl hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Bei dringenden Geschäften, welche in die Zuständigkeit der GV fallen, können der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche GV verlangen.

Art. 11 Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Mitgliederversammlungen ansetzen. Die Einladung dazu erfolgt grundsätzlich per Mail.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident:in
- Kassier:in
- Aktuar:in

Die Kassierin/der Kassier oder die Aktuarin/der Aktuar kann das Amt des Vizepräsidiums übernehmen.

Der Vorstand kann bei Bedarf beliebig erweitert werden.

Art. 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres mit stetiger Wiederwählbarkeit gewählt.

Präsident:in und Kassier:in werden durch die GV bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand besorgt die laufenden Parteigeschäfte und führt die Beschlüsse der Versammlungen aus

Art. 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Das Präsidium leitet die Vereinsgeschäfte, Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er/sie führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Unterschrift für die Partei.

Das Vizepräsidium vertritt die Präsidentin/den Präsidenten bei Verhinderung in allen Funktionen.

Der Kassier/die Kassierin führt die Parteikasse.

Die Aktuarin/der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten in Zusammenarbeit mit der Präsidentin/dem Präsidenten. Sie/er führt die Protokolle der Versammlungen.

Art. 15 Revisor:innen

Die GV wählt jährlich zwei Revisor:innen.

Die Revisor:innen prüfen die Jahresrechnung und führen die Aufsicht über das Rechnungswesen der Partei. Sie geben der GV jährlich darüber Bericht und stellen Antrag an die GV.

Art. 16 Behördenmitglieder

Die Behördenmitglieder haben an den General- bzw. Mitgliederversammlungen nach Möglichkeit teilzunehmen und über ihre Tätigkeit, so weit zulässig, zu informieren.

Die Behördenmitglieder entrichten mindestens 5 % ihrer ordentlichen Behördenentschädigung in die Parteikasse.

Finanzen

Art. 17 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird geäufnet durch Beiträge, Spenden, allfällige Erlöse und Zinserträge. Für Verbindlichkeiten der SP Richterswil-Samstagern haftet nur das Vereinsvermögen.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, welche unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten sind, die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

Die Parteiausgleichsbeiträge (PAB) sind zu entrichten.

Bei Auflösung der Sektion geht das ganze Sektionsvermögen an die Kantonalpartei.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 18

Die SP Richterswil-Samstagern setzt sich durch geeignete Massnahmen ein für die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter in Partei und Gesellschaft.

Die SP Richterswil-Samstagern sorgt für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in ihren Gremien und Organen.

Schlussbestimmungen

Art. 19 Statutenänderungen

Diese Statuten können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 20 Genehmigung der Statuten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der SP Richterswil-Samstagern gutgeheissen und durch die Geschäftsleitung der SP des Kantons Zürich genehmigt.

Richterswil-Samstagern, 20. März 2025

Die Präsidentin Die Aktuarin

SP Richterswil-Samstagern: SP Richterswil-Samstagern:

Renate Büchi Bernadette Dubs